



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2007

31. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 03. September 2007

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 16. August 2007

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel vom 13. März 2007

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Bothel vom 13. März 2007

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Bothel vom 13. März 2007

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Amt für Landentwicklung Verden: Zusammenlegungsverfahren Helvesiek vom 11. September 2007

### **D. Berichtigungen**

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

In einem Bienenstand in der Stadt Rotenburg (Wümme) ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 20.08.2007 amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der § 10 Abs. 1 und § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) sowie von § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 09. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 236) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1994 (Niedersächsisches GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut verordnet:

#### **§ 1**

Zum Sperrbezirk wird das wie folgt begrenzte Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Gemeinde Scheeßel, Gemeindeteil Wohlsdorf, erklärt (siehe auch Karte):

- im Norden Schnittpunkt Hansestraße und Feldweg, der zwischen dem Imkersfeld und Umgehungsstraße B 71/B 75 liegt, diesem in nordöstlicher Richtung folgend, über die B 71 / B 75 hinweg weiter nordöstlich bis zum Beginn des Weges Vor den Wümmewiesen, dann diesen Weg, Moorweg, der Kreisstraße 211 und der Straße Vor den Höfen in östlicher Richtung folgend, bis zur Abzweigung Ahlsdorfer Weg,
- im Osten dem Ahlsdorfer Weg in südlicher Richtung bis zum Graben Ahlers Beek folgend,
- im Süden dem Graben Ahlers Beek in westlicher Richtung bis zur Mündung in die Wiedau folgend, weiter dem Flusslauf der Wiedau bis an die B 215 (Mühlenstraße),
- im Westen der B 215 (Mühlenstraße, Burgstraße, Bahnhofstraße und Hansestraße) in nördlicher Richtung entlang bis zu dem Feldweg, der zwischen dem Imkersfeld und der Umgehungsstraße B 71/ B 75 in nordöstlicher Richtung beginnt, folgend.

## § 2

Nach den Bestimmungen der Bienenseuchenverordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:

1. Besitzer von Bienenvölkern, die innerhalb des Sperrbezirkes ihren Standort haben, müssen unter Angabe des Standortes diesen beim Landkreis Rotenburg (Wümme), – Veterinäramt -, Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), anzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung, der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
  - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
  - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) – Veterinäramt – kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Nr. 4 bis 5 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

## § 3

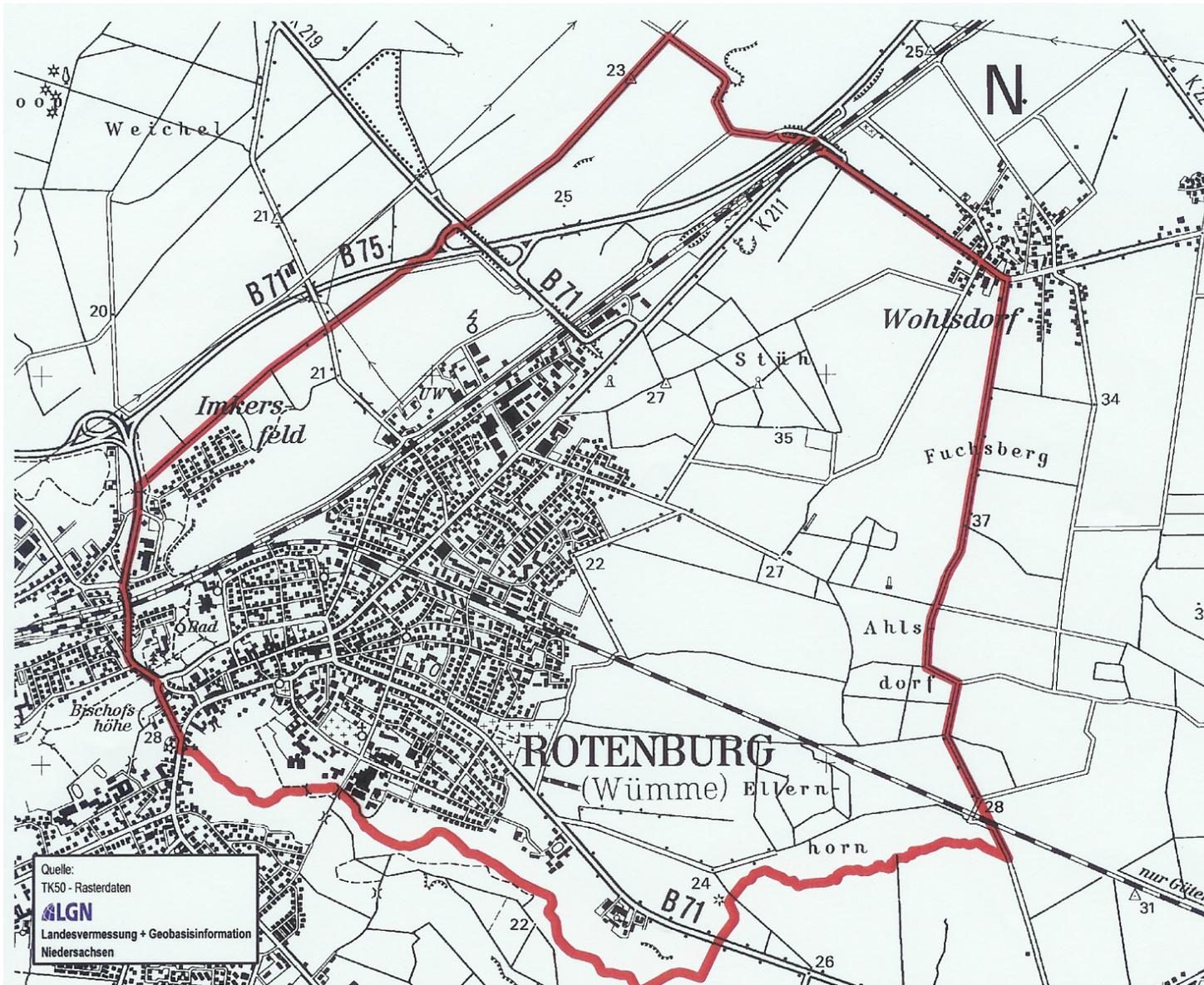
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter Nr. 1 bis 6 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 2 Nr. 8, Nr. 9, Nr. 13 der Bienenseuchenverordnung dar und können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.09.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme )  
 Der Landrat  
 In Vertretung  
 Peimann



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2007 Nr. 17

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Selsingen hat am 13.06.2007 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Teilräumung des Fischerteiches und Reaktivierung eines Auslaufes in den Selsinger Bach beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Selsingen, Flur 2, Flurstück 52 und 60/7.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Plangenehmigung gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert am 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Eine Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 16. August 2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2007 Nr. 17

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel vom 01.07.1981**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 13.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel vom 03.06.1981 – Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.1981 – wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 wird ersatzlos gestrichen.
2. Im § 10 wird folgender neuer Absatz 13 eingefügt:  
„Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.“
3. Im § 10 werden die bisherigen Absätze 13 und 14 die Absätze 14 und 15.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Bothel, den 13. März 2007  
Samtgemeinde Bothel  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Woltmann (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2007 Nr. 17

### **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Bothel**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 13.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden der Samtgemeinde Bothel wird wie folgt neu gefasst:

		Bothel	Hemsbünde	Hemslingen-	Kirchwalsede	Westerwalsede-
		€	€	€	€	€
1.	Erstmaliger Erwerb der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten					
1.1	Für eine Wahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	160,00	160,00	115,00	160,00	115,00
1.2	Für eine Urnenwahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	160,00	160,00	100,00	120,00	100,00
2.	Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern					

2.1	Für die Fortsetzung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bis zur Dauer von nochmals 30 Jahren (Be-weinkaufung) werden je Grabstelle und Jahr Gebühren erhoben von	-, -	-, -	-, -	6,00	-, -
3.	Überlassung von Reihengrabstellen					
3.1	Für eine Reihengrab-stelle	160,00	160,00	100,00	160,00	100,00
3.2	Für eine Reihengrab-stelle für ein Kind unter 5 Jahren oder eine Urnenreihengrabstelle	160,00	160,00	100,00	40,00	60,00
4.	Umbettungen					
4.1	Verwaltungsgebühren	55,00	55,00	55,00	-, -	55,00
	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne	*)	*)	*)	*)	*)
4.3	Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne	*)	*)	*)	*)	*)
4.4	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen erfolgen durch ein zugelassenes Beerdigungsinstitut. Die Kosten trägt der Veranlasser.					
5.	Bestattungsgebühren					
5.1	Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Beseitigung der Kränze und des evtl. Überschüssigen Bodens und für die Vorbereitung des Grabhügels.	*)	*)	*)	*)	*)
5.2	Benutzung der Friedhofskapelle	110,00	110,00	110,00	80,00 ***)	110,00
6.	Verwaltung und Unterhaltung der Friedhöfe					
6.1	Für die Verwaltung und die laufende Unterhaltung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben je Bestattung in Höhe von	200,00	-, -	200,00	-, -	200,00
6.2	Für die Verwaltung und die laufende Unterhaltung der Friedhöfe wird je Grabstelle eine Gebühr erhoben in Höhe von jährlich	-, -	****) Einzelgrabst. 15,00 Doppelgrabst. 20,00 Wahlgrabst. 25,00	-, -	6,00****)	-, -
6.3	Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstelle, Gebühr je Grabstelle und Jahr	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
7	Errichtung von Grabzeichen usw.					



## C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **Öffentliche Bekanntmachung Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, Landkreis Rotenburg ( Wümme )**

- I. Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes sowie
  - II. Ladung zum Anhörungstermin und
  - III. Ladung zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung von zugezogenen Flurstücken
- I. Der Zusammenlegungsplan des Zusammenlegungsverfahrens Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme) und eine Übersichtskarte des neuen Bestandes liegen

vom 24. September bis 23. Oktober 2007 bei  
der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, Zimmer 21 und  
in den Büroräumen der Gemeinde Helvesiek, Osterende 13, 27389 Helvesiek

während der Bürostunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten am Zusammenlegungsverfahren aus.

Zu den Beteiligten zählen gemäß § 10 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 ( BGBl. I S. 547 ff ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 ( BGBl. I S. 2354 ) als Teilnehmer die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten, als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

Zur Erläuterung des Zusammenlegungsplanes werden Bedienstete des Amtes am **23. und 24. Oktober 2007** jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr und am **25. Oktober 2007** von 9.00 bis 12.30 Uhr im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek, anwesend sein.

Zur gleichen Zeit liegt dort auch der Zusammenlegungsplan mit allen Anlagen zur Einsicht für die Beteiligten und Nebenbeteiligten aus. Sofern eine Erläuterung erwünscht ist, wird, um eine zügige Abwicklung der Erläuterung zu gewährleisten, gebeten, dass die Beteiligten mit den Ord.Nrn. 1 bis 199 am 23. Oktober 2007, Ord.Nrn. 200 bis 399 am 24. Oktober 2007 und ab Ord.Nr. 400 am 25. Oktober 2007 vorsprechen.

- II. Der Termin zur Anhörung der Beteiligten am Zusammenlegungsverfahren Helvesiek über den Zusammenlegungsplan nach § 59 Abs. 2 FlurbG i.V.m. § 100 FlurbG wird auf

Donnerstag, den **25. Oktober 2007 um 15.00** Uhr im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek

anberaumt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Widersprüche der Beteiligten gegen den Zusammenlegungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses solcher Widersprüche nach § 59 Abs. 2 FlurbG i.V.m. § 100 FlurbG **nur im o.a. Anhörungstermin am 25. Oktober 2007** vorgebracht werden können. Sofern Sie nicht beabsichtigen, gegen den Zusammenlegungsplan Widerspruch einzulegen, brauchen Sie zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der o.a. Termine verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind bei den Gemeinden Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen, Sittensen, Hamersen und Scheeßel vorrätig. Die Beglaubigung kann nach § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei erfolgen.

Alle Teilnehmer erhalten mit gleicher Zustellung einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan für ihre jeweilige(n) Ordnungsnummer(n). Bei Wahrnehmung der o.a. Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugesandten Auszug mitzubringen.

- III. In dem Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, Landkreis Rotenburg ( Wümme ), habe ich zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch Anordnung Nr. 4 vom 20.09.1999 und Anordnung Nr. 6 vom 15.09.2004 zugezogenen Flurstücke einen Termin auf

Donnerstag, den **25. Oktober 2007 um 15.00** Uhr im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sollen für die Flurstücke

Landkreis Rotenburg ( Wümme )

Gemeinde Scheeßel

Gemarkung Westeresch

Flur 2 Flurstück 226/100

Gemarkung Sothel

Flur 2 Flurstück 42/10

Gemarkung Scheeßel

Flur 5 Flurstück 214/2

Gemeinde Lauenbrück

Gemarkung Lauenbrück  
Flur 1 Flurstücke 6/1 und 211/13  
erfolgen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden für das ursprüngliche Verfahrensgebiet und die Anordnungen Nrn. 1 bis 3 am 16.04.1998 festgestellt.

Bei Beteiligten, die den Termin versäumen oder sich bis zum Schluss des Termins zu den Wertermittlungsergebnissen nicht erklären, ist anzunehmen, dass sie mit dem Ergebnis der Wertermittlung einverstanden sind ( § 134 Abs. 1 FlurbG ).

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind auf Karten dargestellt, die am Dienstag, dem 23. Oktober 2007 in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr für die Ordnungsnummern 1 – 199, am Mittwoch, dem 24. Oktober 2007 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr für die Ordnungsnummern 200 – 399 und am Donnerstag, dem 25. Oktober 2007 in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek zur Einsichtnahme ausliegen. Zur Erläuterung der Wertermittlung stehen dort auch Mitarbeiter des Amtes für Landentwicklung Verden zur Verfügung.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung eigener und auch fremder Grundstücke können **nur im Anhörungstermin** am 25. Oktober 2007 um 15.00 Uhr vorgebracht werden.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der o. a. Termine verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind bei den Gemeinden Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen, Sittensen, Hamersen und Scheeßel vorrätig. Die Beglaubigung kann nach § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei erfolgen.

Kracht L.S.

Vorstehende Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Verden - vom 05.09.2007 wird hiermit bekannt gemacht.

Helvesiek, den 11.09.2007 Gemeinde Helvesiek  
Der Bürgermeister

Lauenbrück, den 11.09.2007 Gemeinde Lauenbrück  
Der Bürgermeister

Stemmen, den 11.09.2007 Gemeinde Stemmen  
Der Bürgermeister

Scheeßel, den 11.09.2007 Gemeinde Scheeßel  
Die Bürgermeisterin

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2007 Nr. 17

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

